

abrufbar unter:

[https://www.lda.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/TB\\_Datenschutz\\_2024.4580249.pdf](https://www.lda.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/TB_Datenschutz_2024.4580249.pdf)

### **5.3 Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete**

Wer nach Deutschland flüchtet und einen Asylantrag stellt, hat grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Leistungen wurden bislang insbesondere in regelmäßigen Vor-Ort-Terminen in den Leistungsbehörden in Form von Bargeld an die Geflüchteten ausgegeben. Künftig ist jedoch beabsichtigt, diese Leistungen auf eine guthabenbasierte Bezahlkarte mit Debitfunktion zu buchen, ohne den Geflüchteten unmittelbaren Zugriff auf ein dahinterstehendes Konto zu gewähren. Eine Rechtsgrundlage wurde im Berichtszeitraum auf Bundesebene durch die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte ist Ländersache. Auch brandenburgische Landkreise und kreisfreie Städte beabsichtigen, die Bezahlkarte für Geflüchtete einzuführen.

Mit der Karte soll es möglich sein, Waren und Dienstleistungen an jedem üblichen Kartenzahlterminal zu bezahlen und Bargeld in begrenzter Höhe abzuheben. Neben einer Entlastung der Verwaltung hat die Bezahlkarte auch den Zweck, den Geldtransfer ins Ausland zu unterbinden. Daher sind Überweisungen und Lastschriften grundsätzlich ausgeschlossen. Das stellt die Geflüchteten jedoch vor erhebliche Herausforderungen, da die unmittelbare Kartenzahlung nicht immer möglich ist, beispielsweise bei dem Abonnement des Deutschlandtickets, bei medizinischen Zusatzleistungen oder Rechtsberatungen. Daher beabsichtigen Leistungsbehörden, sogenannte Whitelists zu führen. Dabei handelt es sich um Listen mit geprüften und freigegebenen Zahlungsempfängerinnen und -empfängern, an welche die Geflüchteten ausnahmsweise überweisen dürfen bzw. welche Gelder von deren Konten abbuchen können.

Um Überweisungen vornehmen zu können, müsste die geflüchtete Person bei der Leistungsbehörde beantragen, dass bestimmte Zahlungsempfängerinnen oder -empfänger (z. B. eine Rechtsanwältin, ein Physiotherapeut) in die Whitelist aufgenommen werden. Bei der Antragstellung sollte deren Name und Zahlungsverbindung angegeben werden. Zur Prüfung bedürfte es zudem der Einreichung zahlungsbegründender Unterlagen, z. B. eines Belegs der Leistung oder einer Rechnung. Nach erfolgreicher Prüfung würden die Zahlungsempfängerinnen bzw. -empfänger sodann in die Whitelist aufgenommen.

Das zuständige Ministerium bat uns, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieses Verfahrens zu prüfen, um eine einheitliche Handhabung der Leistungsbehörden sicherzustellen. Wir haben während der Beratung auf folgende datenschutzrechtliche Gesichtspunkte hingewiesen:

Die oben beschriebene Vorgehensweise ist mit der Verarbeitung einer Vielzahl von personenbezogenen Daten verbunden. Das betrifft einerseits Daten der Geflüchteten (Name, Vertragsbeziehung, Höhe und Grund der Zahlungsverpflichtung), andererseits auch personenbezogene Daten der Zahlungsempfängerinnen und -empfänger (Name und Bankverbindung), soweit es sich hierbei um natürliche Personen handelt. Den zahlungsbegründenden Unterlagen lassen sich zudem meist sensible Informationen entnehmen, etwa Daten eines Kindes zur Anmeldung in einem Verein. Darüber hinaus können auch hoch schutzbedürftige Daten besonderer Kategorien nach Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) betroffen sein, etwa bei Leistungen an Institutionen, die einer bestimmten Ethnie, Religion, politischen Überzeugung oder Weltanschauung nahestehen.

Bei der Frage, ob die Führung einer Whitelist zulässig ist, ist zunächst zu beachten, dass jede Datenverarbeitung einer Rechtsgrundlage bedarf. Das Asylbewerberleistungsgesetz enthält selbst keine einschlägigen Datenverarbeitungsregelungen. Auch die §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sind nicht auf die Leistungserbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anwendbar, da es sich um keine Sozialleistungen handelt. Insofern könnte die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Führung einer Whitelist lediglich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO i. V. m. §§ 3 ff. AsylbLG und § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz gestützt werden. Hiernach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um personenbezogene Daten besonderer Kategorien (Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO) handelt.

Die Aufgabe der Verantwortlichen besteht darin, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und andere vergleichbare ausländische Staatsangehörige ohne verfestigtes Bleiberecht zu gewähren. Hierzu gehört vor allem, dass die Geflüchteten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG Anspruch auf Deckung des notwendigen Bedarfs haben, also an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und

Verbrauchsgütern des Haushalts. Zudem haben die Geflüchteten Anspruch auf Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach § 3 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG, welcher ihnen zur freien Verwendung gewährt wird.

Wir halten die Führung einer Whitelist auf die oben genannte Art und Weise und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten für die Leistungserbringung nicht für erforderlich und damit für unzulässig, da die Auszahlung der Leistungen auch ohne Führung einer solchen Whitelist erfolgen kann. Auch sehen wir es nicht als Aufgabe der Leistungsbehörde an, das Ausgabeverhalten der Geflüchteten durch Beschränkungen und punktuelle Freigaben zu beeinflussen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Leistungen zumindest teilweise zur freien Verwendung gewährt werden, da eine freie Verwendung nur gewährleistet ist, wenn diese frei von Kontrolle und Einwirkung ist.

Etwas anderes gilt zumindest in datenschutzrechtlicher Hinsicht dann, wenn mit der Führung einer Whitelist keine Verarbeitung personenbezogener Daten einhergeht, da das Datenschutzrecht dann nicht mehr anwendbar ist. Das wäre der Fall, wenn Überweisungen an große Institutionen (z. B. Deutsche Bahn, Telekommunikationsdienstleister, medizinische Versorgungszentren, Großkanzleien etc.) ohne vorherige Prüfung ermöglicht würden. Ob dieses Vorgehen zulässig ist, entscheidet sich dann allein an fachrechtlichen Regelungen.